

Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 18. Mai 2015, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 13.11.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Hansestadt Uelzen (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Herbeiführung eines Bürgerentscheids

Ein Bürgerentscheid kann nur durch ein zulässiges Bürgerbegehren oder ein zulässiges Ratsbegehren nach § 33 Abs. 1 NKomVG herbeigeführt werden. Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird vom Verwaltungsausschuss festgestellt.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter/in). Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Kommunalverfassung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stellvertretende Abstimmungsleiterin oder stellvertretender Abstimmungsleiter ist die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 4 Stimmbezirke, Abstimmungsvorstand und Abstimmungsräume

- (1) Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter teilt das Abstimmungsgebiet für die Stimmabgabe in mehrere Stimmbezirke ein und bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Die Einteilung der Stimmbezirke soll der letzten Kommunalwahl entsprechen.
- (2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher und zwei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Abstimmungsvorstand soll aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des jeweiligen Stimmbezirks gebildet werden.
- (3) Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Kommunalverfassung aus. Das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG findet, analog zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, keine Anwendung.

- (5) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

§ 5 Abstimmungsberechtigung

Zur Abstimmung berechtigt sind die nach § 48 NKomVG wahlberechtigten Personen (Abstimmungsberechtigte).

§ 6 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Abstimmungsberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. § 6 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Stimmscheine können bis zum dritten Tage vor der Abstimmung beantragt werden. Wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, kann ein Stimmschein noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

§ 7 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in dem die Abstimmungsberechtigten eingetragen werden.
- (2) Jede oder jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Hansestadt Uelzen (Einsichtsfrist) die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis nach Satz 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages verwendet werden.

- (3) Hält eine Person das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie innerhalb der in Abs. 2, Satz 1 bestimmten Einsichtsfrist einen Antrag auf Berichtigung bei der Abstimmungsleiterin oder bei dem Abstimmungsleiter stellen. Der Antrag hat schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter. Richtet sich der Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor dem Treffen der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der oder dem Betroffenen

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor dem Beginn der Einsichtsfrist nach § 7 Abs. 2 benachrichtigt die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter jede Abstimmungsberechtigte oder jeden Abstimmungsberechtigten, die oder der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der oder des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die oder der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. den Hinweis, dass die Abstimmungsbenachrichtigung nur zur Stimmabgabe in dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. den Hinweis über die Beantragung eines Stimmscheines und über die Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen.

§ 9

Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt mit der Zulässigkeitsentscheidung über das Bürgerbegehren, in welcher Art und Weise die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die in den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen informiert werden. Im Falle eines Ratsbegehrens nach § 33 Abs. 1 NKomVG entscheidet der Rat der Hansestadt Uelzen, in welcher Art und Weise die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung des Rates der Hansestadt Uelzen und über die in den übrigen Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen informiert werden. Die Information kann beispielsweise durch die Herausgabe einer Informationsbroschüre, eines Informationsbriefes, einer Internetveröffentlichung oder in sonstiger Weise erfolgen. Im Falle der Herausgabe einer Informationsbroschüre regeln die Absätze 2 und 3 die Einzelheiten.
- (2) Die Informationsbroschüre wird zusammen mit der Benachrichtigung nach § 8 versandt. Zusätzlich wird die Broschüre im Internet auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen veröffentlicht.

(3) Die Informationsbroschüre enthält:

1. Die zur Abstimmung zu stellende Frage sowie den Begründungstext des Bürger- bzw. Ratsbegehrens. Darüber hinaus können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben,
2. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürger- bzw. Ratsbegehren zustimmend gegenüberstehen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürger- bzw. Ratsbegehren ablehnend gegenüberstehen,
4. die Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren kurze sachliche Begründungen,
5. die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist auf deren oder dessen Wunsch wiederzugeben,
6. ggf. weitere oder ergänzende Hinweise der Abstimmungsleiterin oder des Abstimmungsleiters zur Durchführung des Bürgerentscheides.

Die Textbeiträge zur Informationsbroschüre sind der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter nach seiner Aufforderung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter kann eine angemessene Frist zur Lieferung der Textbeiträge festlegen. Wird keine Frist festgelegt, so gilt der 27. Tag vor der Abstimmung als letzter Tag, an dem Textbeiträge geliefert werden können. Die Beiträge sollen eine Textlänge von einer DIN A 4 – Seite nicht überschreiten. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge der Ziffern 1 bis 6 zusammengestellt.

§ 10

Abstimmungstag, Bekanntmachung

- (1) Die Abstimmung findet innerhalb von drei Monaten nach der spätesten Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses bzw. im Falle des Ratsbegehrens nach Beschluss des Rates gem. § 33 Abs. 1 S. 1 NKomVG, an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Tag der Abstimmung wird durch den Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Der Tag der Abstimmung wird vom Verwaltungsausschuss nach folgender Maßgabe bestimmt:
 1. Die Abstimmung findet frühestens am fünften Sonntag nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses bzw. des Rates nach Absatz 1 statt,
 2. am Tag der Abstimmung darf keine Wahl zum Rat, zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister stattfinden.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides durch den Verwaltungsausschuss macht die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter den Tag des Bürgerentscheides und dessen Gegenstand ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung enthält den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) Spätestens am 21. Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheides, Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage ortsüblich bekannt. Darüber hinaus enthält die Bekanntmachung die Hinweise,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 2. dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die oder der Abstimmende bei Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann,
 3. dass die oder der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem auf dem Stimmzettel ein Kreuz gesetzt oder in sonstiger Weise kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 4. wo und in welcher Zeit das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann und, dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleiterin oder bei dem Abstimmungsleiter eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
 5. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht,
 6. in welcher Weise mit Abstimmungsschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann,
 7. dass und wo die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausgeübt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang jeden Gebäudes, in dem sich ein Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 11 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Der Stimmzettel muss die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen, eine Begründung und eine Kostenschätzung enthalten. Die begehrte Sachentscheidung muss so formuliert sein, dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an den Gebäuden, in denen sich ein Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die oder der Abstimmende hat eine Stimme. Sie oder er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Die oder der Abstimmende gibt ihre oder seine Entscheidung durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei auf dem Stimmzettel zu erkennen.
- (3) Der Stimmzettel wird nach Kennzeichnung gefaltet und in die Abstimmurne eingeworfen.
- (4) Die oder der Abstimmende kann ihre oder seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende oder ein Abstimmender, die oder der des Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die oder der Abstimmende der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) den Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel, so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihr oder ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen der oder des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmzettelbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Briefumschlag bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmzettelbriefe ungültig, wenn
 1. der Stimmzettelbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmzettelbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmzettelbrief kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmzettelbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen oder Einsender ungültiger Stimmzettelbriefe werden als nicht Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Abstimmungsleiterin oder von dem Abstimmungsleiter bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen einer oder eines Abstimmenden, die oder der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem Tag des Bürgerentscheids stirbt. Vor einem Fortzug aus dem Gebiet der Hansestadt Uelzen abgegebene Stimmen behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

§ 16 Zählung der Stimmen

- (1) Die Zählung der Stimmen erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Bei der Zählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. nicht gekennzeichnet wurde,
 3. den Willen der oder des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lässt,
 4. einen Vorbehalt oder Zusatz enthält.
- (3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen trifft der Abstimmungsvorstand.

§ 17 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter gibt im Anschluss an die Stimmenauszählung das vorläufige Ergebnis des Bürgerentscheids mündlich bekannt.
- (2) Der Rat der Hansestadt Uelzen stellt das amtliche Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Bei begründeten Zweifeln an der rechnerischen Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsvorstände kann der Rat der Hansestadt Uelzen eine erneute Zählung verlangen. Im Übrigen ist er an die Entscheidungen der Abstimmungsvorstände gebunden.

- (3) Der Rat der Hansestadt Uelzen stellt fest,
1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmungsberechtigten, die abgestimmt haben,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. ob der Bürgerentscheid verbindlich ist.
- (4) Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Abstimmungsberechtigten beträgt; dabei ist für die Ermittlung der Anzahl der Abstimmungsberechtigten die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist das Bürger- bzw. Ratsbegehren abgelehnt.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei der gleichzeitigen Durchführung von mehr als einem Bürgerentscheid richtet sich nach § 33 Abs. 5 NKomVG.

§ 18 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 19 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Anwendung der Nds. Kommunalwahlordnung

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 18.05.2015

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.03.2017.
Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 13.11.2023.

STADT UELZEN
Der Bürgermeister

(Jürgen Markwardt)